

Rötistrasse 6
4502 Solothurn
Telefon 032 / 627 27 55
E-Mail juga@bd.so.ch

Informationen für Geschädigte

1. Wer haftet für Schäden, welche aus Straftaten Jugendlicher entstanden sind?

Für Schäden aus Delikten haften Jugendliche selber, sofern ihre Auffassungsfähigkeit ausreicht, die Unrechtmässigkeit oder Gefährlichkeit einer Handlung einzusehen.

Haben mehrere Jugendliche den Schaden gemeinsam verschuldet, sei es bei Anstiftung, Gehilfenschaft oder Mittäterschaft, so haften sie den Geschädigten **solidarisch** (Art. 50 Abs. 1 OR). Konkret heisst dies, dass Geschädigte den ganzen Schaden bei einer beliebigen mitbeteiligten Person geltend machen können und diese dann zu schauen hat, wie sie zu den Schadensanteilen der Mitbeteiligten kommt. Bei gütlichen Einigungen ist es aber üblich, Mittäterinnen und Mittäter den Schaden anteilmässig begleichen zu lassen. Die Eltern haften für Schäden, welche ihre Kinder angerichtet haben nur, soweit sie "das übliche und durch die Umstände gebotene Mass an Sorgfalt und Beaufsichtigung" vermissen liessen. Je älter die Kinder sind, desto weniger sind die Eltern verpflichtet, deren Handlungen auf Schritt und Tritt zu überwachen.

Familien-Haftpflichtversicherungen zahlen nur für Schäden, welche die Jugendlichen fahrlässig verursacht haben. Für vorsätzlich begangene Schäden haben Jugendliche finanziell einzustehen, sobald sie über die entsprechenden Geldmittel verfügen. Das kann bei Jugendlichen, welche ein Studium absolvieren, lange dauern.

2. Wie können Geschädigte Jugendliche zur Wiedergutmachung der Schäden heranziehen?

Schadenersatzansprüche können im Jugendstrafverfahren geltend gemacht werden (Art. 18 Jugendstrafprozessordnung). Soweit es sich um Antragsdelikte handelt, kann die Jugendanwaltschaft versuchen, zwischen der geschädigten Person und dem beschuldigten Jugendlichen einen **Vergleich** (gütliche Einigung) zu erreichen. Es steht den am Verfahren Beteiligten aber frei, allfällige Schadenersatzansprüche untereinander direkt zu regeln, z.B. im Rahmen eines Vergleiches. In diesem Fall ist die Jugendanwaltschaft für eine entsprechende Mitteilung dankbar.

Im Strafbefehlsverfahren kann die Jugendanwaltschaft über Schadenersatzforderungen entscheiden, sofern deren Beurteilung ohne besondere Untersuchung möglich ist (Art. 32 Abs. 3 JStPO). Dies bedingt unter anderem, dass die Zivilforderung nachvollziehbar dokumentiert ist.

3. Was benötigt die Jugendanwaltschaft konkret von den Geschädigten?

Falls Sie im Jugendstrafverfahren Parteirechte ausüben wollen, schicken Sie **umgehend** das beiliegende Formular, ausgefüllt an die Jugendanwaltschaft. Die Rechtmässigkeit einer allfälligen Forderung wollen Sie bitte mit entsprechenden schriftlichen Unterlagen (Rechnungen etc.) belegen.

4. Wo erhalten Sie weitere Auskünfte?

Dieses Merkblatt beantwortet nicht alle Fragen, welche sich für Personen stellen, die einen durch Jugendliche verursachten Schaden erlitten haben. Nähere Auskünfte erhalten Sie telefonisch bei der Jugendanwaltschaft oder via Homepage (www.juga.so.ch).